

Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Abfallwirtschaftsverordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2015 aufgrund des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes und der § 23 und § 28 des Nö Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, den § 5 der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung mit Wirkung vom 1.10.2015 neu verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat beschlossen, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Aufzählung der neben dem Müll in die Abfallbehandlung einbezogenen Stoffe

Neben Müll werden Sperrmüll, biogene Abfälle und Altstoffe (Papier, Glas, Metalle, Kunststoff-Verpackungsabfälle) in die Abfallbehandlung einbezogen.

§ 3

Pflichtbereich

1. Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Gänserndorf.
2. Der Pflichtbereich wird zur Sammlung der nicht verwertbaren Abfälle (Restmüll), der Kunststoff- und Metallverpackungsabfälle und des Altpapiers in folgende Teilgebiete unterteilt:

Sprengel 1: Gänserndorf-Stadt: östlich bzw. südlich der Linie Hauptstraße, Rathausplatz, Kirchenplatz, Bahnstraße, Lagerhausstraße ohne diese Straßen und der Dr.W.Exner-Platz.

Sprengel 2: Gänserndorf-Stadt: Westlich bzw. nördlich der Linie Hauptstraße, Rathausplatz, Kirchenplatz, Bahnstraße, Lagerhausstraße und diese Straßen sowie der Volksbankplatz.

Sprengel 3: Gänserndorf-Süd: östlich der Neusiedler Straße

Sprengel 4: Gänserndorf-Süd: Westlich der Neusiedler Straße und diese Straße

3. Der Pflichtbereich wird zur Sammlung der biogenen Abfälle in folgende Teilgebiete unterteilt:

Sprengel A: Gänserndorf-Stadt

Sprengel B: Gänserndorf-Süd

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

1. Abfälle sind getrennt nach Restmüll, kompostierbaren Stoffen (Biomüll) und Altstoffen zu sammeln.
2. Restmüll, Biomüll und gegebenenfalls Altpapier und Kunststoff-+Metallverpackungsabfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) zu sammeln. Bei Bedarf können für Restmüll, Biomüll und Kunststoff-+Metallverpackungsabfälle überdies Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) im Gemeindeamt bezogen werden. Restmüll, Biomüll und gegebenenfalls Altpapier und Kunststoff- und Metallverpackungsabfälle werden von den Liegenschaften abgeholt. Abgeführt werden nur die Abfälle und Altstoffe, die sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehältern befinden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen der Behälter möglich ist. Eigenkompostierer müssen keine Biotonne übernehmen. Sie müssen jedoch den Organen der Gemeinde das Betreten ihrer Grundstücke gestatten und eine funktionierende Kompostierung vorweisen. Biogene Abfälle können überdies an der Deponie Gänserndorf gegen Gebühr abgeliefert werden. Altpapier und Kunststoff- und Metallverpackungsabfälle können in Mülltonnen bei den Haushalten gesammelt werden. Altpapier kann auch in die im Gemeindegebiet aufgestellten Behälter eingebracht werden. Der gesammelte Restmüll wird zu einer behördlich genehmigten Anlage gebracht (in der Regel die Abfallbehandlungsanlage Stockerau), der Biomüll wird in Gänserndorf kompostiert, die Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

1. Im Pflichtbereich werden jährlich 13 Abfahren (alle 4 Wochen) bzw. bei Mehrbedarf bei 770- oder 1100-Liter-Containern 26 Abfahren (alle 2 Wochen) von nicht verwertbaren Stoffen (Restmüll) und von Kunststoff- und Metallverpackungsabfällen durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt

im Sprengel 1 jeweils montags in der Zeit von 6 - 18 Uhr

im Sprengel 2 jeweils dienstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr

im Sprengel 3 jeweils mittwochs in der Zeit von 6 - 18 Uhr

im Sprengel 4 jeweils donnerstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr

in allen Sprengeln jeweils freitags für die Großcontainer in der Zeit von 6 – 18 Uhr

Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr entweder am darauffolgenden oder am vorangegangenen Werktag.

2. Im Pflichtbereich werden jährlich 6 Einsammlungen (alle 8 Wochen) von Altpapier aus den bei den Haushalten verwendeten Altpapiertonnen durchgeführt.

im Sprengel 1 jeweils montags in der Zeit von 6 - 18 Uhr

im Sprengel 2 jeweils dienstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr

im Sprengel 3 jeweils mittwochs in der Zeit von 6 - 18 Uhr

im Sprengel 4 jeweils donnerstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr

Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr entweder am darauffolgenden oder am vorangegangenen Werktag.

3. Im Pflichtbereich werden jährlich rund 44 Einsammlungen von biogenen Abfällen (Bio-müll) durchgeführt. Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich 14-tägig, aber von Anfang April - Ende November wöchentlich.

im Sprengel A jeweils dienstags in der Zeit von 6 - 18 Uhr

im Sprengel B jeweils mittwochs in der Zeit von 6 - 18 Uhr

Ist der Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr entweder am darauffolgenden oder am vorangegangenen Werktag.

4. Im Pflichtbereich wird jährlich 1 Sperrmüllsammlung gegen vorherige Anmeldung durchgeführt. Die Abfuhrtermine werden jeweils durch rechtzeitige Information in der Gemeinde-Zeitung bekanntgegeben. Sperrmüll, Metall- und Holzabfälle sowie Elektroaltgeräte können während der Betriebszeiten zur Deponie Gänserndorf gebracht werden.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

- 1.a. Die Grundgebühr für die Abfuhr von Restmüll beträgt pro Behälter und Abfuhrtermin:

für eine Mülltonne mit	120 l:	Euro 5,4138
	240 l:	Euro 7,2185
	770 l:	Euro 42,8604
	1100 l:	Euro 56,3952

für einen Müllsack (60 l): Euro 1,4660

- 1.b. Die Grundgebühr für die Abfuhr von Biomüll beträgt pro Behälter und Abfuhr:

für eine Mülltonne mit	120 l:	Euro 0,9331
	240 l:	Euro 1,7329

für einen Müllsack (110 l): Euro 1,4660
(nur Gartenabfälle - keine Küchenabfälle)

2. Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 55 % der Abfallwirtschaftsgebühren gem. Pkt. 1a und 1b.

3. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 8
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 9
Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich vor 6 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallwirtschaftsverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
René Lobner